

Vorlage an den Landrat

Salina Raurica – Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung des provisorischen Lückenschlusses zwischen Rauricastrasse und Lohagstrasse 2023/190

vom 18. April 2023





1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Gemäss den Landratsbeschlüssen zur Entwicklungsplanung Salina Raurica ist die Hauptverkehrsstrasse 3/7 vom Rheinufer weg verlegt worden und die bestehende Rheinstrasse wird zu einer durchgängigen Fuss- und Veloverkehrsachse.

Für die geänderte Erschliessung des Gewebegebietes Lohag / Netziboden dient wie bisher primär das kommunale Strassennetz der Gemeinde Pratteln.

Die bestehende Netzibodenstrasse wird zurzeit unter der Federführung der Gemeinde Pratteln ausgebaut respektive instandgesetzt. Die Fertigstellung ist auf Ende 2023 geplant. Die Strasse ist über den Kreisel Zurlinden mit der Rauricastrasse verknüpft und bildet seit der Eröffnung der Rauricastrasse am 11. Dezember 2022 das Rückgrat der Gewerbeerschliessung Lohag / Netziboden.

Die Erstellung der verlängerten Lohagstrasse, eine weitere wichtige Gewerbeerschliessung, war ursprünglich im Rahmen der Gebietsentwicklung Salina Raurica Ost geplant, nach erfolgtem Land-umlegungsverfahren. Das Landumlegungsverfahren für das Gebiet Salina Raurica Ost ist jedoch für mindestens die laufende Legislatur der Gemeinde Pratteln sistiert, dies infolge des erfolgreichen Referendums gegen den Landratsbeschluss Nr. 2020/667 vom 03.12.2020 (LRV 2020/431) für einen Planungskredit zur Verlängerung der Tramlinie 14.

Das Gewerbegebiet in Salina Raurica ist daher bis auf weiteres nur von Westen her via Zurlindenkreisel / Netzibodenstrasse erreichbar, was namentlich aus Richtung Augst und Liestal grössere Umwege bedeutet.

Die eingeschränkte Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Salina Raurica hängt ursächlich mit der Tramabstimmung und der anschliessenden Sistierung der kommunalen Planung zusammen.

Da das Gebiet Salina Raurica für den Kanton von strategischer Bedeutung ist und der Kanton auch ein massgeblicher Grundeigentümer in Salina Raurica ist, will der Kanton die Finanzierung des provisorischen Lückenschlusses auf der Basis einer gesonderten Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Strassengesetz (SGS 430) übernehmen. Die Fertigstellung der definitiven Lohagstrasse mit dem entsprechenden Ausbau von Trottoirs, Werkleitungen etc. wird dann Sache der Gemeinde Pratteln sein und wird auch durch diese finanziert.

Eine Wiedereröffnung der Rheinstrasse zur Verbesserung der aktuellen Erschliessung des Gewerbes wird nicht als zielführend beurteilt. Einerseits schränkt dies die Handlungsfähigkeit bei der Umgestaltung der Rheinstrasse ein, andererseits würde dies neben allen bau- und verkehrstechnischen Schwierigkeiten auch eine temporäre Wiederherstellung des Ursprungszustandes bedeuten, der dann in wenigen Jahren erneut wieder rückgängig gemacht werden muss.

Die Linienführung des provisorischen Lückenschlusses zwischen der bestehenden Lohagstrasse und der Rauricastrasse folgt entlang der Grenze zwischen der Gewerbezone (Schüracher) und der Zone mit Quartierplanpflicht (Siebenjurten), wie sie im entsprechenden Zonenplan der Gemeinde Pratteln definiert ist.

Die Kosten für den provisorischen Lückenschluss inklusive dem Kleintierdurchlass zur Sicherstellung eines durchgängigen Vernetzungskorridors betragen gemäss Kostenschätzung 1'040'000.- Franken (Preisbasis Oktober 2022) und werden durch den Kanton Basel-Landschaft finanziert. Die Realisierung soll ab 3. Semester 2023 erfolgen. Den Unterhalt der Verbindungsstrasse übernimmt die Gemeinde Pratteln. Mit dieser Landratsvorlage wird die notwendige Ausgabenbewilligung im Umfang von 1'040'000.- Franken beantragt.

LRV 2023/190 2/14



1.2. Inhaltsverzeichnis

1.		Übersicht		2
	1.1.	Zusammenfassung	2	
	1.2.	Inhaltsverzeichnis	3	
2.		Bericht		4
	2.1.	Ausgangslage	4	
	2.2.	Ziel der Vorlage	5	
	2.3.	Erläuterungen	5	
	2.3.1.	Grundlagen und Rahmenbedingungen	5	
	2.3.2.	Linienführung	6	
	2.3.3.	Eigentumsverhältnisse / Landerwerb	7	
	2.3.4.	Natur und Umwelt	8	
	2.3.5.	Kosten	8	
	2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.)		
		oder zur Langfristplanung	8	
	2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	9	
	2.6.	Finanzielle Auswirkungen	9	
	2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	12	
	2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1		
		Bst. e und ebis Geschäftsordnung Landrat)	12	
	2.9.	Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens	12	
3.		Anträge		12
	3.1.	Beschluss	12	
4		Anhang		13

LRV 2023/190 3/14



2. Bericht

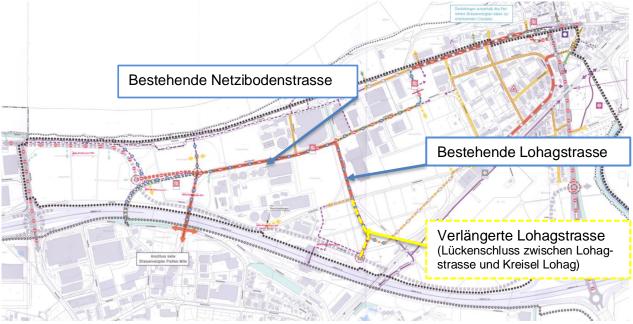
2.1. Ausgangslage

Mit dem vom Landrat am 15. Januar 2009 beschlossenen Spezialrichtplan "Salina Raurica") (<u>LRV 2007/005A</u>) wurde die Voraussetzung für die gezielte Entwicklung der in der Rheinebene zwischen Schweizerhalle und Augst liegenden noch wenig überbauten Industrie- und Gewerbezone geschaffen.

Ein Schlüsselprojekt in der Entwicklungsplanung Salina Raurica ist die Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 vom Rheinufer weg, neu entlang der Autobahn, sowie die Umgestaltung der bestehenden Rheinstrasse und ihre Umnutzung als Sammel- und Erschliessungsstrasse (Gebiet Augst; Gallisacker sowie Pratteln, Längi) und als durchgehende Fuss- und Veloverkehrsachse.

Die neue Kantonstrasse (Rauricastrasse) mit einer Länge von ca. 2.4 km ist als zweispurige Hauptverkehrsstrasse ausgebildet. Im Westen schliesst die neue Hauptverkehrsstrasse kurz nach dem Knoten Salinenstrasse/Rheinstrasse an die bestehende Rheinstrasse an. Sie verläuft auf bzw. etwas abgerückt parallel zur vorbestehenden Rheinstrasse, um Platz für den abgetrennten, parallelen Rad- und Fussweg zu schaffen. Im Osten ist die neue Strasse mit einem neuen Knoten an die bestehende Frenkendörferstrasse angebunden. Das Trassee der neuen Hauptverkehrsstrasse beinhaltet unter anderem drei neue Verkehrsknoten und zwei Unterführungen. Die neuen Verkehrsknoten sind alle als Kreisel ausgebildet. Die bestehende Rheinstrasse wird auf einer Länge von ca. 1.8 km umgestaltet und als durchgehende Fuss- und Veloverkehrsachse genutzt. Entlang der neuen Kantonsstrasse (Rauricastrasse) wird ein ökologischer Vernetzungskorridor etabliert, welcher durch Anordnung von Kleintierdurchlässen die Durchgängigkeit für entsprechende Tierarten vom Ergolzraum bis in den Bereich des neuen COOP-Produktionsstandortes bei der Salinenstrasse sicherstellt.

Für die Erschliessung des Gewebegebietes Lohag / Netziboden dient primär das kommunale Strassennetz der Gemeinde Pratteln, namentlich die Netzibodenstrasse und die Lohagstrasse.



Ausschnitt Strassennetzplan Pratteln Nord

Die bestehende Netzibodenstrasse wird zurzeit unter der Federführung der Gemeinde Pratteln ausgebaut, respektive instandgesetzt. Die Fertigstellung ist auf Ende 2023 geplant. Die Strasse ist

LRV 2023/190 4/14



über den Kreisel Zurlinden mit der Rauricastrasse verknüpft und bildet seit der Eröffnung der Rauricastrasse am 11. Dezember 2022 das Rückgrat der Gewerbeerschliessung Lohag / Netziboden.

Die Erstellung der verlängerten Lohagstrasse, eine weitere wichtige Gewerbeerschliessung, war ursprünglich im Rahmen der Gebietsentwicklung Salina Raurica Ost geplant, nach erfolgtem Land-umlegungsverfahren. Das Landumlegungsverfahren für das Gebiet Salina Raurica Ost ist jedoch für mindestens die laufende Legislatur der Gemeinde Pratteln sistiert, dies infolge des erfolgreichen Referendums gegen den Landratsbeschluss Nr. 2020/637 vom 3. Dezember 2020 (LRV 2020/431) für einen Planungskredit zur Verlängerung der Tramlinie 14.

In absehbarer Zeit steht daher für das Gewerbe keine Erschliessung des Gewerbegebietes über die Lohagstrasse zur Verfügung. Damit ist das Gewerbegebiet in Salina Raurica momentan nur von Westen her via Zurlindenkreisel / Netzibodenstrasse erreichbar, was aus Richtung Augst und Liestal einen grösseren Umweg bedeutet und zum Wegfall von Kundschaft etc. führen kann.

Der Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinde Pratteln haben sich daher entschieden, rasch einen provisorischen Lückenschluss Rauricastrasse - Lohagstrasse zu erstellen.

Die aktuell eingeschränkte Erreichbarkeit des Gewerbegebietes Salina Raurica hängt ursächlich mit der verlorenen Tramabstimmung und der anschliessenden Sistierung der kommunalen Planung zusammen. Da das Gebiet Salina Raurica für den Kanton von strategischer Bedeutung ist und der Kanton auch ein massgeblicher Grundeigentümer in Salina Raurica ist, will der Kanton die Finanzierung dieses provisorischen Lückenschlusses übernehmen. Die Fertigstellung der definitiven Lohagstrasse mit dem entsprechenden Ausbau von Trottoirs, Werkleitungen etc., wird dann Sache der Gemeinde Pratteln sein und wird auch durch diese finanziert.

Gemäss § 23 Abs. 1 Bst. b. des Strassengesetzes (<u>SGS 430</u>) sind für den Bau von Gemeindestrassen grundsätzlich die Gemeinden zuständig. § 23 Abs. 2 des Strassengesetzes sieht jedoch vor, dass ausnahmsweise die Zuständigkeit vertraglich geregelt werden kann. Darauf gestützt ist im vorliegenden Fall zwischen der Gemeinde Pratteln und dem Kanton zu regeln, dass der Kanton die provisorische Lückenschliessung realisieren und finanzieren wird. Voraussetzung dazu ist, dass der Gemeinderat auf der Grundlage des kommunalen Strassennetzplans einen Strassenlinienplan für das provisorische Strassenstück erlässt. Der beschlossene Strassenlinienplan unterliegt der öffentlichen Auflage und der vom Regierungsrat genehmigte, rechtskräftige Strassenlinienplan bildet die planungsrechtliche Grundlage, auf der die provisorische Lückenschliessung realisiert werden kann.

2.2. Ziel der Vorlage

Ziel des vorliegenden Geschäftes ist die Genehmigung einer Ausgabenbewilligung zur Projektierung und Realisierung des provisorischen Lückenschlusses zwischen der heutigen Lohagstrasse und dem im Rahmen der Verlegung der HVS 3/7 bereits realisierten Kreisel Lohag, damit rasch eine bessere Erschliessung des Gewerbegebietes Netzibodenstrasse / Lohag aus dem Raum Augst / Liestal bis zur Realisierung der definitiven Lohagstrasse durch die Gemeinde sichergestellt werden kann. Damit wird auch die Möglichkeit der Entwicklung der Gewerbezone Schüracher geschaffen.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen sind für den provisorischen Lückenschluss zu beachten:

- Der Lückenschuss soll zwar provisorisch erfolgen, jedoch möglichst in der definitiven Lage gemäss Strassennetzplan der Gemeinde Pratteln, so dass die westlichen Parzellen, welche nicht von der Sistierung der Gebietsentwicklung betroffen sind, entwickelt werden können.
- Die Strassenbreite soll das Kreuzen von zwei Lastwagen ermöglichen.

LRV 2023/190 5/14



- Es sollen grundsätzlich keine Trottoirs angeordnet werden. Die Anordnung eines Mergelweges westseitig wird im Rahmen des Ausführungsprojektes und in Abstimmung mit dem schon bestehenden Fusswegnetz geprüft.
- Es wird nur eine Trag- und Binderschicht eingebaut. Auf den Einbau eines Deckbelages wird verzichtet.
- Die Entwässerung erfolgt über die Schulter.
- Es werden keine Werkleitungstrassen verlegt. Allfällige Werkleitungen können in einem später ergänzten Trottoir verlegt werden. Auch im Endzustand wird angestrebt, das anfallende Meteorwasser über Verdunstungs- oder Versickerungsstreifen abzuleiten, um auf grosskalibrige Kanalisationsleitungen verzichten zu können. In der Detailplanung muss noch geklärt werden, wie weit eine öffentliche Beleuchtung benötigt wird.
- Die Durchgängigkeit des Vernetzungskorridors in Ost- / Westrichtung nördlich der neuen Rauricastrasse ist sicherzustellen. Dazu wird unter der Lohagstrasse ein Kleintierdurchlass erstellt, wie bereits in der Planauflage im Jahr 2015 informativ ersichtlich war.

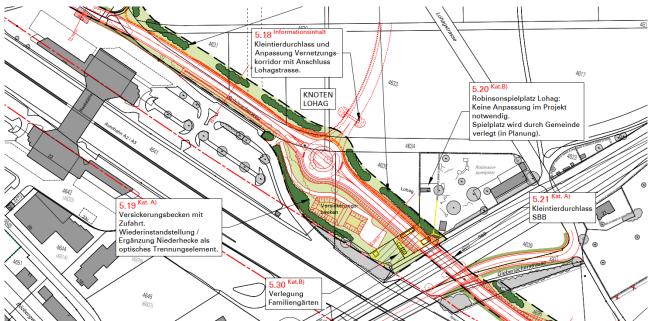


Bild: Ausschnitt aus dem Landschaftpfegerischen Begleitplan zur Rauricastrasse

Die dazu benötigten vorfabrizierten Betonelemente wurden bereits im Zuge des Neubaus der Rauricastrasse beschafft und sind an Lager gelegt.

2.3.2.Linienführung

Die Linienführung des provisorischen Lückenschlusses zwischen der bestehenden Lohagstrasse und der Rauricastrasse folgt der Grenze zwischen der Gewerbezone (Schüracher, blau) und der Zone mit Quartierplanpflicht (Siebenjurten, beige). Im nachfolgenden Plan ist der Strassenverlauf gelb gestrichelt dargestellt.

LRV 2023/190 6/14





Bild: Ausschnitt Zonenplan Siedlung Gemeinde Pratteln, Mutation «Salina Raurica», 22. November 2016

Im Bereich der bestehenden Lohagstrasse (zwischen Heissgländstrasse und der Firma Sieber Transporte) sind noch ca. 60 m der bestehenden Strasse von 5 m Breite auf ca. 7 m zu verbreitern.

2.3.3. Eigentumsverhältnisse / Landerwerb

Folgende Parzellen respektive Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sind nach aktuellem Grundbuch vom provisorischem Lückenschluss Rauricastrasse – Lohag in grösserem oder kleinerem Umfang betroffen:

Parzellen-Nr.	Eigentümerschaft
4636, GB Pratteln	Einwohnergemeinde Pratteln
4634, GB Pratteln	Einwohnergemeinde Pratteln
4633, GB Pratteln	private Eigentümerschaft
4630, GB Pratteln	Einwohnergemeinde Pratteln
4629, GB Pratteln	Einwohnergemeinde Pratteln
4626, GB Pratteln	Einwohnergemeinde Pratteln
7564, GB Pratteln	Kanton Basel-Landschaft

Lediglich eine der betroffenen Parzellen befindet sich in Privatbesitz. Die private Eigentümerschaft hat dem Kanton Basel-Landschaft signalisiert, dass sie aufgrund des ungewissen Entwicklungshorizontes daran interessiert wäre, die Parzelle wieder zu veräussern. Entsprechende Landerwerbsverhandlungen sind im Gange und auf gutem Wege.

LRV 2023/190 7/14



Sollte der Landerwerb vor der Realisierung des provisorischen Lückenschlusses noch nicht abgeschlossen sein, werden Kanton und Gemeinde mit der privaten Eigentümerschaft vor der Realisierung des Provisoriums eine entsprechende Vereinbarung für eine vorübergehende respektive temporäre Beanspruchung abschliessen.

Zurzeit werden die Parzellen vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Pächter werden frühzeitig über das geplante Vorgehen orientiert.

2.3.4. Natur und Umwelt

Rechtzeitig vor Baubeginn sind Sondagen durchzuführen, um Kenntnis über allfällige Verschmutzungen im Untergrund zu erhalten und um das Fundationskonzept der Strasse festlegen zu können.

Im Bereich der Anbindung des Lückenschlusses an die bestehende Lohagstrasse befindet sich eine Hecke. Die Hecke muss voraussichtlich infolge des Strassenbaus und aus Gründen der Sichtweite entfernt werden. Für die entfallende Hecke ist an geeigneter Stelle Realersatz zu leisten. Bei der Rodung ist auf die Brutzeit der Vögel Rücksicht zu nehmen (Keine Rodung zwischen Ende Februar und Ende August).

Die heutige Baupiste Kreisel Lohag bis Lohagstrasse (Zufahrt Installationsplatz Unterführung SBB und Erschliessung Camping ESAF) kann nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert werden.

2.3.5. Kosten

Die Kostenschätzung für die Projektierung und Realisierung des provisorischen Lückenschlusses beträgt 1'040'000.00 Franken inkl. MwSt. und setzt sich wie folgt zusammen:

Total inkl. MwSt.	CHF	1'040'000.00
Mehrwertsteuer von 7.7%	CHF	75'000.00
Zwischentotal	CHF	965'000.00
Honorare	CHF	160'000.00
Unvorhergesehenes	CHF	110'000.00
Umgebung / Ersatzmassnahmen	CHF	55'000.00
Betriebsausstattung	CHF	0.00
Nebenarbeiten / Versetzen Kleintierdurchlass	CHF	80'000.00
Baumeisterarbeiten inkl. Installationen	CHF	530'000.00
Vorbereitungsarbeiten	CHF	30'000.00

(Preisstand: Oktober 2022, Indexstand 114.9; Basis Oktober 2015 = 100)

Die Realisierung der definitiven Lohagstrasse mit dem entsprechenden Ausbau des Trottoirs, der Werkleitungen, etc., wird Sache der Gemeinde Pratteln sein und wird auch durch diese finanziert.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

LFP 4 – MOBILITÄT

Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum, Freizeit- und Konsumverhalten sowie die eher monofunktionale Organisation des Raums sind wichtige Treiber der Mobilität.

Um die zunehmende Mobilität langfristig zu bewältigen, braucht es ein leistungsfähiges Verkehrsnetz mit qualitativ überzeugenden Schienen- und Strasseninfrastrukturen. Primär gilt es, die bereits existierenden Infrastrukturen voll auszuschöpfen, bevor neue gebaut werden. Neben einer ef-

LRV 2023/190 8/14



fizienten Verteilung der unterschiedlichen Nutzungen im Raum soll auch das Gesamtverkehrssystem helfen, das polyzentrische Netz von Städten und Gemeinden zu fördern und die negativen Auswirkungen des Verkehrs zu reduzieren. Der Gedanke der Grundversorgung ist nach wie vor zentral. Dennoch werden die Mobilitätsteilnehmenden künftig um eine höhere Beteiligung an den von ihnen verursachten Kosten nicht herumkommen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist ein attraktiver Wohnkanton. Die gute Erreichbarkeit ist für ihn von grundlegender Bedeutung. Er investiert deshalb gezielt und unter Berücksichtigung der Entwicklung von Siedlungs- und Arbeitsplatzgebieten in Schlüsselverkehrsinfrastrukturen und sichert so die gute Erreichbarkeit von Wohn- und Wirtschaftsschwerpunkten.

Mit dem Bau von Verkehrsinfrastrukturen wird die räumliche Entwicklung massgeblich beeinflusst und gefördert.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

- Strassengesetz Basel-Landschaft vom 24. März.1986 (SGS 430, Strassengesetz, Stand 01.04.2022)
- Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar.1998 (SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz, RBG, Stand 01.02.2023)
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27.10.1998 (RBV, SGS 400.11, Stand 01.02.2023)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 01.06.2017 (FHG, SGS 310, Stand 01.04.2022)
- Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL, SGS 780, Stand 01.01.2023)
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3, Stand 01.01.2020)
- Gesetz vom 18. April 1985 zur F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Verkehrs (SGS 480, Stand 01.01.2018)
- Kantonaler Richtplan Gebietsplanung Salina-Raurica mit Beschluss Landrat 17.11.2011
- Strassennetzplan Pratteln Nord gemäss Beschluss vom 06.09.2016
- Zonenplan Siedlung Gemeinde Pratteln, Mutation «Salina Raurica», 22.11.2016

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a-b Vo FHG):

§ 32	§ 32 Abs. 2 FHG, siehe Kap. 2.5								
Die	Die Ausgabe ist(§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)								
X Neu Gebunden X Einmalig Wiederkehrend									

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c-f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:		2301	Kt:	50100010		Kontierungsobj.:	702003
Verbuchung		Erfolgsrechnung			Χ	Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)						40'000	inkl. MwSt.	

Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Baupreisindex Nordwestschweiz, Tiefbau, vom Oktober 2022, Indexstand 114.9; (Basis Oktober 2015 = 100) werden mitbewilligt und sind in der Abrechnung nachzuweisen.

LRV 2023/190 9/14



Die Erhöhung der Ausgabenbewilligung wird über einen einmaligen Beitrag zulasten der Investitionsrechnung finanziert. Der kalkulierte und angestrebte Ausgabenbetrag beläuft sich inkl. 7,7 % MwSt. auf 1'040'000.- Franken.

Die Ausgabenbewilligung wird über einen einmaligen Beitrag zulasten der Investitionsrechnung finanziert. Der kalkulierte und angestrebte Ausgabenbetrag beläuft sich inkl. 7,7 % MwSt. auf 1'040'000.- Franken. Dieser Betrag unterliegt einer Kostengenauigkeit von ±10 %. Dies bedeutet, dass:

Die tatsächlich anfallenden Kosten nach heutigem Kenntnisstand zwischen 936'000.- Franken (90 %) und 1'144'000.- Franken (110 %) liegen werden.

Richtgrösse für die Realisierung des Bauvorhabens ist jedoch der im Ausgabenbeschluss aufgeführte Betrag von 1'040'000.- Franken (100 %).

Die im Ausgabenbeschluss angegebene Kostengenauigkeit von ±10 % hat zur Folge, dass eine allfällige Überschreitung der im Landratsbeschluss aufgeführten Ausgabe bis zum Betrag von 104'000.00 Franken (10 % von 1'040'000.- Franken) keine Erhöhung der Ausgabenbewilligung erforderlich macht.

Inve	estitionsrechn	ung			⊠ Ja		Nein		
	Voraussichtlich jährlich anfal- lende Beträge:	PC	Kt	[bis 2022]	[2023]	[2024]	[2025]	[2026]	Total
Α	Investitionsaus- gaben		5	0	950'000	90'000	0	0	1'040'000
E	Einnahmen Dritter*		6	0	0	0	0	0	0
	Nettoausgabe			0	950'000	90'000	0	0	1'040'000
* Gen	Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe								

Es sind keine Beiträge Dritter zu erwarten.

Erfolgsrechnung	□ Ja	⊠ Nein							
Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzpla	ı n (§ 35 Abs. 1	Bst. j Vo FHG):							
Die zusätzlichen Ausgaben von 1'040'000 Franken sind im aktuellen AFP 2023-26 und Investitionsprogramm 2023-32 nicht enthalten. Mit der nächsten Erwartungsrechnung (1. Q. 2023) wird gebrüft, ob der Betrag innerhalb der budgetierten Investitionen kompensiert werden kann oder ob eir Nachtragskredit oder eine Kreditüberschreitung nötig sein wird. Die erwarteten Ausgaben von 90'000 Franken werden im Investitionsprogramm 2024-2033 neu aufgenommen werden.									
Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):	□ Ja	⊠ Nein							
Es können keine Einnahmen Dritter geltend gemach	nt werden.								

LRV 2023/190 10/14



Fo	lge	ekosten (§ 35 Abs. 1 B	st. g Vo Fl	HG):		⊠ Ja		Nein		
Zus	samı	menfassung Folgekosten in CHF		PC	Kt	1/2024	2025	2026	2027	2028
Α	1	Nettoinvestitionen				1'040'000				
Α	2	zusätzliche Betriebskosten (inkl. Personalkosten)		2301	31/30	0	0	0	0	0
Α		zusätzliche Unterhaltskosten		2301	31					
Α		Abschreibungen		2301	33	23'833	26'000	26'000	26'000	26'000
A		kalkulatorische Zinskosten	4%	2102	34	19'067	20'800	20'800	20'800	20'800
Α		Folgekosten brutto				42'900	46'800	46'800	46'800	46'800
E	3	Folgeertrag brutto		2301	42/43	0	0	0	0	0
Α	2 - 3	Folgekosten netto				42'900	46'800	46'800	46'800	46'800
Α	4	Rückbaukosten (soweit voraussehbar)	ca. [Jahr]							
	5	Zusätzliche Stellen in FTE				0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
PC	= P	rofitcenter; Kt = Kontengruppe								
		Betrieb und Unterhalt de nommen.	s provisor	isch	en Li	ickenschlu	isses wird	durch die	Gemeinde	Pratteln
Αι	ISV	virkungen auf den Ste	llenplan (§ 35	Abs.	. 1 Bst. i V	o FHG): □] Ja	⊠ Nein	
Sc	hä	tzung der Eigenleistu	n gen (§ 3	5 Ab	s. 1 I	Bst. h Vo F	HG):			
Das Projekt wird im Rahmen der Projektleitung Verlegung HVS 3/7 und Umgestaltung Rheinstrasse in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Pratteln abgewickelt und erfordert nur minimale Eigenleistungen (5–10 %).										
		egiebezug (§ 35 Abs. 1 2.4	Bst. m Vo	o FH	IG):		⊠ Ja	□N	lein	

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Optimierung der Erschliessungssituation Gewerbegebiet Lohag / Netzibodenstrasse	Präjudiz für Landumlegung
Möglichkeit für die Entwicklung der Gewerbezone Schüracher.	
Verkürzung Zu- und Wegfahrtswege	

LRV 2023/190 11/14



Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Angestrebte Inbetriebnahme des Lückenschlusses: 15. Dezember 2023

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Kosten- Nutzenanalyse / Nutzwertanalyse:

Für den Lückenschluss wurden keine gesonderten Kosten-/Nutzen-Berechnungen erstellt. Der provisorische Lückenschluss ist die direkte Folge aus der verzögerten Realisierung der Gebietsentwicklung Salina Raurica Ost und dient als Überbrückungsmassnahme zur Sicherstellung einer effizienten und guten Anbindung des Gewerbegebietes Netziboden / Lohag. Ohne Lückenschluss drohen den Gewerbebetrieben infolge der schlechten Erreichbarkeit aus Richtung Augst und Liestal (inkl. Autobahnanschluss Liestal) Umsatzeinbussen. Zudem stellt der Lückenschluss aufgrund der Verortung in der definitiven Lage sicher, dass die westlichen Parzellen, welche nicht von der Sistierung der Gebietsentwicklung betroffen sind, entwickelt werden können.

Betreffend dem generellen Nutzen der Gebietsentwicklung Salina Raurica wird auf die entsprechenden Ausführungen in der <u>LRV 2016-353</u> verwiesen.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanz-haushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und ebis Geschäftsordnung Landrat)

Keine Auswirkungen

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

Die Gemeinde Pratteln ist mit der Vorlage einverstanden.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

- Für die Projektierung und Realisierung des provisorischen Lückenschlusses Rauricastrasse – Lohagstrasse inkl. Versetzen eines Kleintierdurchlasses wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'040'000.- Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
- 2. Die Ausgabenbewilligung für den provisorischen Lückenschluss erfolgt vorbehältlich einer vertraglichen Regelung mit der Gemeinde Pratteln.
- Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1
 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft der fakultativen Volksabstimmung.

LRV 2023/190 12/14



Liestal, 18. April 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Der 2. Landschreiber:

Nic Kaufmann

4. Anhang

Landratsbeschluss

LRV 2023/190 13/14



Landratsbeschluss

über Salina Raurica – Ausgabenbewilligung für die Projektierung und Realisierung des provisorischen Lückenschlusses zwischen Rauricastrasse und Lohagstrasse

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- Für die Projektierung und Realisierung des provisorischen Lückenschlusses Rauricastrasse – Lohagstrasse inkl. Versetzen eines Kleintierdurchlasses wird eine neue einmalige Ausgabe von 1'040'000.- Franken (inkl. MwSt.) mit einer Kostengenauigkeit von +/-10 % bewilligt.
- 2. Die Ausgabenbewilligung für den provisorischen Lückenschluss erfolgt vorbehältlich einer vertraglichen Regelung mit der Gemeinde Pratteln.
- 3. Ziffer 1 des vorliegenden Landratsbeschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber:

LRV 2023/190 14/14